

UBER "ALIUD" UND DIE STELLUNGNAHME DES BUNDESGERICHTES GEGENÜBER "ALIUD"

Doz. Dr. Kevork Acemoğlu

I. Allgemeines.

Die "Aliud - Lieferung" ist die Lieferung einer anderen Sache anstelle der vertragsgemäss geschuldeten Sache.

II. Der Standpunkt der Rechtslehre.

Man kann die verschiedenen Ansichten in drei Kategorien zusammenfassen :

1 — Eine Gruppe Autoren nehmen selbst eine "Aliud - Lieferung" an, wenn zwar der betreffende Vertragsgegenstand geliefert wird, jedoch die Eigenschaften der gelieferten Sache von den vereinbarten Eigenschaften in erheblicher Weise abweichen.

2 — Andere Autoren räumen dem Begriff; "Aliud" einen geringeren Platz ein und messen diesem Begriff bloss eine Funktion im Bereich der Gattungsschuld bei.

3 — Eine letzte Gruppe Autoren lehnen den Begriff "Aliud" gänzlich ab und wenden in jedem Falle die Bestimmungen über die Sachmangelhaftung an.

III. Der Standpunkt des Bundesgerichtes :

Die erste grundsätzliche Entscheidung des Bundesgerichtes in Bezug auf Aliud wurde in BGE 52 II 14 getroffen. Das Gericht stellte fest, dass, zwar; der gelieferte Teppich der vom Käufer untersuchter Teppich war; da aber dieser Teppich nicht ein echter Schah Abbas Teppich, sondern eine moderne Imitation desselben war so liegt bei dieser Lieferung eine "Aliud - Lieferung" vor.

Das Bundesgericht zog allerdings in einer ziemlich neuen Entscheidung :

“Zwar hat der Klaeger nicht das echte Gemaelde von Goghs, welches er tatsaechlich oder wirtschaftlich erwartete ...Das verkaufte und das uebertragene Gemaelde sind identisch. Der Kaufvertrag ist erfuellt; denn eine andere Sache (aliud) wurde nicht geliefert”.

In einem alletzten Urteil hingegen entschied das Bundesgericht dass im Falle der Lieferung einer Jaguar mit aelterem Baujahr ein Fall des aliud vorliegt.

Das Bundesgericht, das die Kopie van Gogh's — weil es sich um ein Stuuckschuld handelt — nicht als “aliud” ansah, sieht in das um ein Jahr aeltere Modelle eines Jaguars - weil es sich um eine Gattungsschuld handelt - als “aliud” an.

Das Bundesgericht schliesst sich, mit seiner letzten Entscheidung, der in der Rechtslehre vertretenen Ansicht an, wonach das Aliud - Problem ein Problem der Gattungsschuld darstellt.